



1. WAS BEDEUTET „NACHHALTIGKEITSBEZOGENES INVESTIEREN“?

„Nachhaltigkeitsbezogenes Investieren“ bezieht sich auf das Analysieren, Auswählen und Verwalten von Finanzinstrumenten, wenn dabei neben finanziellen Kriterien auch sogenannte „nichtfinanzielle“ Kriterien berücksichtigt werden.

Diese Kriterien beziehen sich im Allgemeinen auf die Bereiche „ESG“ (Abkürzung für „Environment“, „Social“ und „Governance“) – also auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung:



„E“ ENVIRONMENT – UMWELT

Bspw. Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen, Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen usw.



„S“ SOCIAL – SOZIALES

Bspw. Beziehungen zwischen Kunden/Lieferanten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Anti-Diskriminierung, Gleichstellung usw.



„G“ GOVERNANCE – UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Bspw. Faire Vergütung, Bekämpfung von Korruption usw.

Es gibt viele Begriffe in Bezug auf nachhaltige Investitionen: „Socially and Responsible Investing (kurz SRI)“, „ESG“, „verantwortungsvoll“, „grün“, „ethisch“, „sozial“, „impact“, „low carbon“ und viele mehr.

2. WELCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE FINANZINSTRUMENTE GIBT ES?

Die neue Fassung der Delegierten Verordnung zur MiFID-II unterscheidet Produkte mit Nachhaltigkeitskriterien in drei Kategorien (Art. 2 Nr. 7 (EU) 2021/1253):

A) ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE INVESTITIONEN IM SINNE DER TAXONOMIEVERORDNUNG (EU 2020/852)

Produkte dieser Kategorie müssen einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten und bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehört die Einhaltung international anerkannter Rahmenwerke u. a. zu Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Aktuell umfasst die Taxonomieverordnung sechs Umweltziele, von denen erst zwei mit technischen Bewertungskriterien näher definiert sind. Die von Herstellern zu Produkten angegebenen Quoten beziehen sich aktuell nur auf die beiden Ziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“. Mit der Ausweitung der technischen Bewertungskriterien können auch die angegebenen Quoten in Zukunft entsprechend höher ausfallen und an Bedeutung gewinnen.

Hier können Sie angeben, mit welcher Quote in Prozent der Wirtschaftsaktivität ein Produkt mindestens auf das angestrebte Nachhaltigkeitsziel einzahlen soll.

B) NACHHALTIGE INVESTITIONEN IM SINNE DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (EU 2019/2088)

„Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen oder eines Umweltziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt (schadet), und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.“

Auch hier können Sie angeben, mit welcher Quote in Prozent der Wirtschaftsaktivität ein Produkt mindestens auf das angestrebte Nachhaltigkeitsziel einzahlen soll. Da die Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeitsziele weiter gefasst sind, sind generell höhere Quoten möglich.

C) PRODUKTE, DIE DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGEN, WOBEI EIN GEWÜNSCHTER SCHWERPUNKT VON IHNEN BESTIMMT WERDEN KANN

Die „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ (häufig als PAIs, Abk. für „Principal Adverse Impacts“, bezeichnet) umfassen die wichtigsten Indikatoren in Bezug auf Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer- und Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Betrugsprävention. Diese sind in die Bereiche „Umwelt“, „Soziales“ und „Unternehmensführung“ unterteilt. Hersteller können auch angeben, ob Produkte einen dieser Bereiche schwerpunktmäßig abdecken.

Sollten Sie keine spezifischen Präferenzen äußern, berücksichtigen wir folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Für Aktien und Anleihen

PAI Nr. 10: „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI Nr. 14: „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

Für Investmentfonds und ETFs

PAI Nr. 10: „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI Nr. 14: „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

Welche Faktoren Produkthersteller darüber hinaus berücksichtigen, können Sie von Ihrem Berater erfragen und dem Verkaufsprospekt oder dem Nachhaltigkeitsbericht entnehmen.

3. WORAN ERKENNEN SIE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE INVESTMENTS?

Verkaufsunterlagen (Verkaufprospekt, Halbjahresbericht, Rechenschaftsbericht und wesentliche Anlegerinformation / Key Investor Document) und Nachhaltigkeitsberichte geben umfassende Informationen über Nachhaltigkeitsmerkmale.

4. WIE KÖNNEN NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN IN INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN INTEGRIERT WERDEN?

Es gibt zwei Ansätze, Nachhaltigkeitskriterien in eine Investitionsentscheidung zu integrieren:

■ „Berücksichtigen“ oder „Vermeidung negativer Auswirkungen“:

Analyse von Unternehmen, um sicherzustellen, dass sie über Strategien und Verfahren verfügen, um die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt- oder Sozialbelange zu minimieren.

Beispiel: Analyse zur Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

■ „Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel“:

Analyse von Unternehmen, die mit ihrem Geschäftsmodell einen Beitrag zu einem sozialen und/oder einem Umweltziel leisten, sofern sie auch negative Auswirkungen vermeiden.

Beispiel: Ein Unternehmen, das Mikrokredite an benachteiligte Gruppen vergibt, leistet einen Beitrag zur finanziellen Inklusion (soziales Ziel).



5. WELCHEN NACHHALTIGKEITSANSATZ VERFOLGT BNP PARIBAS?

Kleeblatt-rating (Clover Rating)

Zur Bewertung von Finanzinstrumenten (Aktien, Anleihen, Fonds etc.) verwenden wir ein hausinternes Nachhaltigkeitsrating – das Kleeblatt-Rating. Dieses bewertet über alle Anlageklassen hinweg, mit jeweils angepassten Prüfkriterien, den Grad der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf einer Ratingskala von 0 bis 10 Kleeblätter. Es ermöglicht den Vergleich aller Finanzinstrumente in Bezug auf deren „Nachhaltigkeitsniveau“ bspw. innerhalb eines Kundenportfolios. Erreicht ein Produkt fünf oder mehr Kleeblätter, gilt es für uns hausintern als „nachhaltiges“ Finanzprodukt, wobei diese Kleeblattklassifizierung für sich genommen nicht notwendig mit einer nachhaltigen Investition im Sinne der EU-Nachhaltigkeitsregulierung (z. B. Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO) gleichgesetzt werden kann.

NACHHALTIGKEITSBEWERTUNG



BNP Paribas Wealth Management ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland.

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 • 60325 Frankfurt am Main • HRB Frankfurt am Main 40950 • Fon +49 (0) 69 / 56 00 41-200

Standort Nürnberg: Bahnhofstraße 55 • 90402 Nürnberg • HRB Nürnberg 31129 • Fon +49 (0) 911 / 369-20 00 • Fax +49 (0) 911 / 369-10 00

privatebanking@de.bnpparibas.com • www.privatebanking.bnpparibas.de • USt-IdNr. DE191528929

Sitz der BNP Paribas S.A.: 16, boulevard des Italiens • 75009 Paris • Frankreich • Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre • Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé